



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Rainer Wegner
Idsteiner Straße 92
65527 Niedernhausen

Geschäftszeichen I 5-A

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Dr. Martin
Telefon 0611 815-2951
Telefax 0611 32 717 2951
E-Mail christian.martin@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 21.11.2019

Petition Nr. 04949/19 zu dem Netzausbauvorhaben Ultranet

Sehr geehrter Herr Wegner,

der Hessische Landtag hat sich in der 21. Plenarsitzung mit Ihrer Petition (Nr. 04949/19) beschäftigt und mit seiner Beschlussmitteilung vom 25. September 2019 Ihre Petition an die Hessische Landesregierung mit der Bitte übergeben, Sie über die gültige Sach- und Rechtslage zu informieren. Dieser Anforderung komme ich hiermit als Vertreter des zuständigen Fachministeriums gerne nach.

In Ihrer Petition erheben Sie die Forderung, dass bei der Planung des Gleichstromvorhabens Ultranet ein Abstand der Leitung von 400 Metern zu bestehender Wohnbebauung einzuhalten ist. Um diese Abstände einzuhalten, seien großräumige Verschwenkungen der Ultranet-Trasse erforderlich. Eine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Abstände ergebe sich aus dem Hessischen Landesentwicklungsplan. Alternativ sei eine partielle Erdverkabelung erforderlich. Ferner würden möglicherweise gesundheitsschädigende Auswirkungen des als Hybridleitung (gleichzeitige Führung von Dreh- und Gleichstrom auf einem gemeinsamen Mastgestänge) geplanten Ultranet-Vorhabens bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Sie weisen zudem darauf hin, dass die Vertreter der Bürgerinitiative Niedernhausen/Eppstein bzw. die Unterzeichner der anhängenden Unterschriftenliste das Anliegen Ihrer Petition teilen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesbedarfsplangesetz bereits im Jahr 2013 den energiewirtschaftlichen Bedarf des Gleichstromvorhabens Ultranet festgelegt. Im Rahmen der Novelle des Energieleitungsbaurechts im Jahr 2015 hat sich der Bundesgesetzgeber dafür entschieden, Ultranet von dem für die übrigen Gleichstromvorhaben geltenden Erdkabelvorrang explizit auszunehmen.



Das Bundeswirtschaftsministerium sowie die für die Planung des länderübergreifenden Vorhabens zuständige Bundesnetzagentur vertreten die Rechtsauffassung, dass die fehlende Kennzeichnung von Ultranet als Erdkabelprojekt im Bundesbedarfsplangesetz eine Erdverkabelung dieser Leitung grundsätzlich ausschließt.

Die Bundesnetzagentur führt gegenwärtig das Bundesfachplanungsverfahren für das Ultranet-Vorhaben durch. Ziel dieses Verfahrens ist es, einen ca. 1000 Meter breiten Trassenkorridor abschließend und verbindlich festzulegen. Die Planungen des Vorhabenträgers Amprion sehen in dem Niedernhausen und Eppstein betreffenden Planungsabschnitt D (Weißenthurm-Riedstadt) vor, das Gleichstromvorhaben weitgehend auf den bereits bestehenden Masten einer 380 kV-Drehstromleitung mitzuführen.

Der Hessische Landesentwicklungsplan in der Fassung der dritten Änderung (GVBl. 2018 Nr. 19 S. 398) enthält in Ziffer 5.3.4-5 Regelungen zu dem Abstand von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehender Wohnbebauung. Danach haben Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von 400 Metern zu Wohngebäuden oder Gebäuden vergleichbarer Sensibilität im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich einzuhalten. Diese Abstandsvorgaben gelten allerdings nur für solche Vorhaben, die in einer neuen Trasse geplant werden. Die bestehende 380 kV-Drehstromleitung, auf der Ultranet mitgeführt werden soll, ist als Trasse für die Führung einer Höchstspannungsfreileitung landesplanerisch festgelegt. Die Realisierung des Ultranet-Vorhabens in dieser bereits bestehenden und landesplanerisch festgelegten Trasse erfordert daher die Einhaltung der Siedlungsabstände gemäß Ziffer 5.3.4-5 nicht.

Die für die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes maßgeblichen Grenzwerte für elektrische Immissionen durch HGÜ-Leitungen sind in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) festgelegt. Diese beinhaltet sowohl Grenzwerte für niederfrequente Drehstromanlagen als auch für Gleichstromanlagen. Die BImSchV stützt sich auf die Richtlinien der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und unterschreitet aus Vorsorgegründen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte noch einmal deutlich. Es ist die Aufgabe der zuständigen Bundesnetzagentur, die Einhaltung dieser Grenzwerte sicherzustellen und somit den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Das Hessische Wirtschaftsministerium hat sowohl gegenüber der Bundesnetzagentur als auch dem Vorhabenträger deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im tatsächlichen Betrieb nicht verhandelbar ist.

Die Hessische Landesregierung hat frühzeitig, mehrfach und mit großem Nachdruck von dem Bundeswirtschaftsministerium, der Bundesnetzagentur sowie dem Vorhabenträger eingefordert, dass im Rahmen der Planungsverfahren die sich bietenden Chancen für eine Verschwenkung der Ultranet-Trasse und damit auch der bereits bestehenden 380 kV-Drehstromleitung ausgeschöpft werden und räumliche Entlastungen in den betroffenen Städten und Gemeinden bewirkt werden.

Im Rahmen des von der zuständigen Bundesnetzagentur in den Sommermonaten 2018 durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens haben sich mehrere Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Vertreter der Bürgerinitiativen aktiv und mit eigenen Vorschlägen für einen alternativen Leitungsverlauf in das Bundesfachplanungsverfahren eingebracht.

Das Hessische Wirtschaftsministerium hat am 28. November 2018 zu einem „Runden Tisch“ eingeladen, an dem neben Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesnetzagentur und des Vorhabenträgers auch Vertreter der betroffenen Landkreise und Gemeinden teilnahmen. In diesem Rahmen hat die Bundesnetzagentur allen Beteiligten zugesichert, auch weitere, im Nachgang dieses Gesprächs in das Verfahren eingebrachte Verschwenkungsvarianten sorgfältig und konstruktiv zu prüfen.

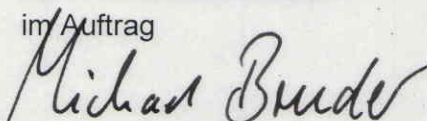
Auch die Städte Niedernhausen und Eppstein haben sich mit eigenen Vorschlägen für eine Verschwenkung der Ultramet-Trasse in das Bundesfachplanungsverfahren eingebracht. Im Bereich der Stadt Eppstein lässt sich die Verschwenkungsvariante innerhalb des bis zu 1000 Meter breiten Korridors abbilden, sodass eine „Mitnahme“ dieser Variante in das Planfeststellungsverfahren keine besonderen verfahrensrechtlichen Hürden überwinden muss.

Die Gemeinde Niedernhausen hat kurz vor dem Erörterungstermin in Limburg vom 2. bis 6. September 2019 einen überarbeiteten Vorschlag, die sogenannte „Variante D3“, in das Verfahren eingebracht. Dieser Vorschlag sieht eine vergleichsweise weiträumige Verschwenkung der Ultramet-Trasse vor, die weder durch eine Verschiebung, noch durch eine Aufweitung des Trassenkorridors von diesem erfasst werden kann. Dieser Vorschlag konnte bis zum Erörterungstermin nicht mit der notwendigen Prüftiefe untersucht und bewertet werden. Auf Initiative des Hessischen Wirtschaftsministeriums fand am 7. Oktober 2019 ein Fachgespräch zu dieser Variante bei der Bundesnetzagentur statt, an dem auch der Bürgermeister der Stadt Niedernhausen sowie Vertreter der Bürgerinitiative teilgenommen haben. Das Hessische Wirtschaftsministerium hat im Rahmen dieses Gesprächs erneut die Erwartungshaltung geäußert, dass im Zuge der Bundesfachplanung räumliche Entlastungen in Niedernhausen möglich werden. Die Bundesnetzagentur hat den Vorhabenträger mit einer vertieften Prüfung dieser Variante beauftragt. Staatsminister Al-Wazir hat sich zudem an Bundeswirtschaftsminister Altmaier gewandt und gefordert, dass die mit einer Verschwenkung der Ultramet-Trasse im Bereich Niedernhausen einhergehenden Entlastungswirkungen sowie die sich hieraus ergebenden zukünftigen Potentiale für die Entwicklung der Stadt bei der Bundesfachplanung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden müssen.

Die Bundesnetzagentur ist nun gefordert, mit dem Beschluss über die Bundesfachplanung einen raumverträglichen Trassenkorridor für das Ultramet-Vorhaben festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Michael Bruder